

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

48) Der folgende neue Abschnitt 2 wird eingefügt:

„ABSCHNITT 2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK“.

49) Als Artikel 28a wird der bisherige Artikel 17 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt und der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2:

„(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und

militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen

außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 1, der Absatz 2 wird, wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.“

ii) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach diesem Artikel“ durch die Worte „nach diesem Abschnitt“ ersetzt.

iii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden ‚Europäische Verteidigungsagentur‘) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

(4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 28c.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 28e. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 28b.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“

50) Die folgenden neuen Artikel 28b bis 28e werden eingefügt:

„Artikel 28b

(1) Die in Artikel 28a Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel 28c

(1) Im Rahmen der nach Artikel 28b erlassenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse.

Artikel 28d

(1) Aufgabe der in Artikel 28a Absatz 3 genannten, dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur ist es, a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;
b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Artikel 28e

(1) Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 28a Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Absicht mit.

(2) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Hohen Vertreters mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligen möchte, teilt dem Rat und dem Hohen Vertreter seine Absicht mit. Der Rat erlässt einen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Hohen Vertreters. Nur die Mitglieder des Rates, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, sind stimmberechtigt. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(4) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, die die

teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, sind stimmberechtigt.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(5) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.

Erklärung der Kooperation für den Frieden:

Gegen Euromilitarismus - Für ein friedensfähiges Europa

Europa trägt besondere Verantwortung für den Frieden – nach innen und in der Welt. Unser Kontinent blickt auf eine leidvolle Geschichte kriegerischer Auseinandersetzungen zurück. Zwei Weltkriege mit Millionen von Opfern erschütterten die Welt im jüngst vergangenen Jahrhundert. Die europäischen Kolonialmächte haben die von ihnen beherrschten Völker und Regionen mit einer blutigen Spur von Unterdrückung, Ausbeutung und kriegerischer Unterwerfung überzogen. Auch heute, im Zeitalter der Globalisierung, übt die EU strukturelle Gewalt aus, unter der die Menschen im Süden unseres Globus leiden. Die Kehrseite der europäischen Integration ist die Ausgrenzung des armen „Restes“ der Welt, die Abschottung der Reichtums-Festung EU-Europa – vor allem gegenüber Flüchtlingen. Opfer dieser Politik sind die Staaten und Völker an der europäischen Peripherie und im Süden, die ihrem – von der EU mitverursachten – Schicksal von Armut, Unterentwicklung und Gewaltkonflikten überlassen werden. Zudem tragen Rüstungsexporte, Militärhilfe, Söldnerfirmen aus Europa zur Verschärfung gewaltsamer Konflikte in der Dritten Welt bei. Darüber hinaus intervenieren europäische Mächte einzeln oder im Verbund immer wieder direkt militärisch in den Ländern des Südens – mit zunehmender Tendenz.

Falsche Weichenstellung: Militarisierung der EU

Insbesondere in der jüngsten Vergangenheit sind die Weichen der EU-Politik in eine friedenspolitisch verhängnisvolle Richtung gestellt worden: die EU wird militarisiert. Eine Militärgroßmacht EU-Europa nimmt in großen Schritten Gestalt an. Hatte bereits der Vertrag von Maastricht eine gemeinsame EU-Sicherheitspolitik und eine Europäische „Verteidigungs“union als Ziele festgelegt, so ist unter dem Schlagwort „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (ESVP) seit den EU-Gipfeln von Köln und Helsinki 1999 eine ganze Reihe von entsprechenden konkreten Maßnahmen beschlossen und z.T. bereits umgesetzt worden: Einrichtung eines ständigen sicherheitspolitischen Komitees und eines Militärstabes und -ausschusses in Brüssel sowie eines Ad-Hoc-Ausschusses der beitragenden Länder im Falle von EU-Militäroperationen u.a. Die Aufstellung einer EU-Eingreiftruppe von rund 60.000 Mann und Frau ist der sichtbarste und bedenklichste Ausdruck dieses Militarisierungsprozesses. Jüngst wurde eine EU-Sicherheitsstrategie verabschiedet (das so genannte Solana-Papier „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ vom Dezember 2003), die unter anderem mit militärischen Einsätzen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen droht und auch die präventive Anwendung militärischer Gewalt – sprich: kriegerische Aggressionen – vorsieht. Hierfür müsse man „die Mittel für die Verteidigung aufstocken“ – das heißt: aufrüsten.

Nein zu dieser EU-Verfassung

Die Verpflichtung zur Aufrüstung ist auch in der zur Verabschiedung anstehenden EU-Verfassung fest geschrieben. Im Artikel I-40 dieser „Verfassung für Europa“ verpflichten sich „die Mitgliedstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“.

Hierbei soll unter anderem ein neu zu schaffendes „Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ (Art. I-40, Abs. 3) helfen. Außerdem ist eine militärische Beistandsverpflichtung beim Kampf gegen den internationalen Terrorismus vorgesehen.

Im Vorgriff auf diesen Artikel I-42 der EU-Verfassung haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU bereits bei ihrem Treffen am 25. März 2004 dazu verpflichtet, alle ihnen „zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der ... militärischen“ zu mobilisieren, um terroristischen Bedrohungen „vorzubeugen“.

Parlamentarische und gerichtliche Entscheidungs- und Kontrollverfahren bei militärischen Interventionen sind nicht vorgesehen. In dem Verfassungsentwurf heißt es lapidar und klar: „Über militärische Einsätze der EU entscheidet der Ministerrat“ (Art. I-40, III-205). Die Regelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung bleibt laut Verfassungsentwurf den Einzelstaaten vorbehalten, die von Staat zu Staat unterschiedlichen Repressionen gegenüber Kriegsdienstverweigerern werden mithin legitimiert. Wir fordern, das Recht auf umfassende Kriegsdienstverweigerung ohne Diskriminierung als Grundrecht in der EU-Verfassung für alle Staaten als verbindlich zu erklären.

Friedensförderung statt Militarisierung

Das im EU-Verfassungsentwurf proklamierte Ziel, den Frieden zu fördern (Art. I-3), ist begrüßenswert. Doch die auf Aufrüstung und Militärinterventionen abzielenden Bestimmungen der Verfassung sowie die praktischen Militarisierungsschritte widersprechen dieser Proklamation. Deswegen müssen diese Bestimmungen aus der Verfassung gestrichen und die bisher durchgeführten Militarisierungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden. Statt mehr militärisches Gewicht in die Waagschale der weltpolitischen Machtkonkurrenzen zu legen, sollte die EU bewusst die militärische Komponente in ihrer Politik abbauen und ein eigenständiges Profil als friedensfördernde Akteurin entwickeln. Bescheidene Ansätze hierfür gibt es bereits: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) sieht auch Maßnahmen der nicht-militärischen Krisenbewältigung und Konfliktprävention vor. Doch stehen diese in Hinsicht auf politische Bedeutung und finanzielle Ausstattung ganz im Schatten der militärischen Dimension und sind dieser ein- und untergeordnet. Dieses Verhältnis muss umgekehrt werden. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik muss zu einer Gemeinsamen Außen- und Friedenspolitik umgewandelt werden. Militärische Kapazitäten müssen abgebaut, Kapazitäten für zivile Konfliktbearbeitung müssen aufgebaut werden. Wir fordern statt des „Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ ein „Amt für Zivile Konfliktbearbeitung“.

Für ein atomwaffenfreies Europa

Eine Friedensmacht Europa muss nicht nur auf militärische Integration und Interventionskapazitäten verzichten, sondern auch auf Atomwaffen. Die Nuklearmächte Frankreich und Großbritannien sind zur Aufgabe ihres Nukleararsenals zu bewegen; Von Deutschland fordern wir den Verzicht auf jegliche nukleare Teilhabe. Die EU muss sich dazu verpflichten, Test, Herstellung, Lagerung und Transport sowie Einsatz von Atom- und anderen Massenvernichtungswaffen zu unterlassen. Ein atomwaffenfreies Europa wäre ein bedeutender Schritt zu einer atomwaffenfreien Welt. Die EU muss sich für die vollständige Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen weltweit unter Kontrolle der Vereinten Nationen einsetzen.

Für ein Referendum über die Verfassung

In Deutschland sollte - wie in anderen EU-Staaten auch - in einem Referendum über die Zustimmung zur EU-Verfassung entschieden werden.

Kassel, 15. Mai 2004